

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 102.

Marienburg, den 28. Dezember.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 24. Dezember 1904.
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit der Jagd zu verschonen sind:

1. Rebhühner vom 1. Januar bis 15. Mai,
 2. weibliches Rehwild vom 1. Januar bis 31. Oktober,
 3. Rehfalber das ganze Jahr hindurch,
 4. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
 5. Rebhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
 6. Drosseln vom 1. Januar bis 30. September.
- Die Schonzeit für den Dachs ist vom Jahre 1905 ab gänzlich aufgehoben.

Nr. 2. Marienburg, den 25. Dezember 1904.
Wie mir bekannt geworden ist, versendet eine Omnibücher-Firma „Deutsches Kreditbuch-Institut August Siebert“, an Ortsbehörden eine gedruckte Aufforderung zur Erteilung vertraulicher Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse der Ortseingewesenen. Für die Erteilung der Auskünfte wird ein Entgelt zugesichert.

Die Ortsbehörden werden hiermit nachdrücklich davor gewarnt, dieser Aufforderung Folge zu leisten, da sie sich damit einer Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig und strafbar machen würden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Bei dem Gutsbesitzer Heinrich Penner in Neumünsterberg hat sich ein blaueschwarzer Schäferhund ein-

gefunden. Der Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Futterkosten von da abholen.

Ba. Walde, den 26. Dezember 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Der Knacht August Reichert aus Lannsee hat seinen Dienst widerrechtlich verlassen und ist sein Aufenthalt hier unbekannt. Die Holzgel-Verwaltungen und die Herren Gensdarmen werden im Ermittlungsfalle um Nachricht gebeten. Vor Inbetrachtung wird gewarnt.

Stabenow, den 23. Dezember 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Bekanntmachung.
Die jungen Pferdewerter, welche der Gutsverwaltung junge Hengste zum Kauf anbieten wollen, werden ersucht, dieselben bis spätestens 20. Januar t. J. anzumelden.

Die Hengste werden dreijährig, ausnahmsweise auch vierjährig gekauft, dürfen sich nicht in mäßigem Zustande befinden und muß deren Abstammung väterlicher und mütterlicherseits durch Füllschein nachgewiesen werden.

Die Anmeldung muß folgende Angabe enthalten:

1. Farbe und Abzeichen des Hengstes.
2. Geburtsort.
3. Geburtsjahr, Monat und Tag.
4. Größe: Hand- und Stockmaß in Centimeter.
5. Abstammung väterlicher und mütterlicherseits: Füllschein beizufügen, evtl. auch Angabe der Stambuchnummer.

Br. Stargard, den 22. Dezember 1904.

Der Königl. Guts-Direktor.

